

Pflegerecht

Pflegerecht – Pflegewissenschaft

66 Die freie Arztwahl in Alters- und Pflegeheimen – Herausforderungen aufgrund des neuen Erwachsenenschutzrechts

Tomas Poledna, Kerstin Noëlle Vokinger

76 Defizite bei der Umsetzung der Pflegekostengrenze

Ruth Rosenkranz, Stefan Meierhans

88 Die soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit – ein Blick über die Grenzen

Bernd Schulte

112 Das Patientenrechtegesetz in Deutschland

Iris Herzog-Zwitter



Stämpfli Verlag

2 | 13

Inhalt

EDITORIAL	65	RECHTSPRECHUNG	118
WISSENSCHAFT.....	66	DER KONKRETE FALL.....	125
GESETZGEBUNG	115	NEUIGKEITEN.....	127

Impressum

Schriftleiter

Prof. Dr. Hardy Landolt, LL.M.
Landolt Rechtsanwälte
Schweizerhofstrasse 14, Postfach, 8750 Glarus
Tel. 055 646 50 50, Fax 055 646 50 51
E-Mail: redaktion@pfleregerecht.ch
www.pfleregerecht.ch

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach 5662, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift «Pfleregerecht» vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im Februar, Mai, August, November.

Abonnementspreise 2013

AboPlus (Zeitschrift und Onlinezugang)

– Schweiz: CHF 98.50

– Ausland: CHF 114.–

Onlineabo: CHF 82.–

Einzelheft: CHF 22.–

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Onlineangebote 8% MwSt.

Abonnemente

Tel. 031 300 62 59, Fax 031 300 63 90

E-Mail: abonnemente@staempfli.com

Inserate

Tel. 031 300 63 89, Fax 031 300 63 90

E-Mail: inserate@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2013

Gesamtherstellung: Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland,
Printausgabe ISSN 2235-2953
Onlineausgabe ISSN 2235-6851

Herausgeber

Hardy Landolt

Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar in Glarus

Gemeinsam mit:

Iren Bischofberger

Prof. Dr., Prorektorin der Kalaidos Fachhochschule Gesundheit und Fachbereichsleiterin Forschung bei Careum F+E, Forschungsinstitut der Kalaidos FH Departement Gesundheit, Zürich

Brigitte Blum-Schneider

MLaw, Doktorandin SNF an der Universität Zürich

Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich

Christiana Fountoulakis

Prof. Dr. iur., Professorin an der Universität Freiburg

Thomas Gächter

Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Zürich, zugleich Kompetenzzentrum MERH UZH

Stephanie Hrubesch-Millauer

Prof. Dr. iur., Professorin an der Universität Bern

Ueli Kieser

Prof. Dr. iur., Vizedirektor am Institut für Rechtswissenschaften und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen,

Titularprofessor an der Universität St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Bern, Rechtsanwalt in Zürich, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Tanja Manser

Prof. Dr. phil., Professorin für Psychologie an der Universität Freiburg

Julian Mausbach

Dr. iur., Geschäftsführer Kompetenzzentrum MERH UZH, Zürich

Peter Mösch Payot

lic. iur., LL.M., Dozent am Institut Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern

Kurt Pärli

Prof. Dr. iur., Dozent und Leiter Zentrum für Sozialrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie Privatdozent an der Universität St. Gallen

René Schwendimann

Dr. sc. cur., Leiter Bereich Lehre am Institut für Pflegewissenschaft der Universität Basel

Der konkrete Fall

Haftpflichtrecht

Betriebshaftpflicht

Frage:

Die Pflegende Angehörige ist zu einem im Voraus festgelegten Pensum als Angestellte der Spitex bei ihrer Angehörigen in der Pflege tätig. Wer ist verantwortlich für die Berufshaftpflicht, wenn ihr als Pflegende Angehörige ein «Unfall mit Folgen» passiert und wie kann dies bereits im Voraus differenziert werden, welche Zeit der 24-h-Betreuung ist Betreuung als Spitex-Angestellte und welche Zeit ist Betreuung als Pflegende Angehörige ohne Angestelltencharakter. Pflegende Angehörige führen ja gerade ins Feld, dass diese Art der Pflege einen hohen Selbstbestimmungscharakter hat und sich nicht an vorgegebene Zeitpläne halten muss.

Daniela Brunner, Betriebsmanagement
Spezialdienste, Mitglied der Geschäftsleitung, Spitex Bern

Antwort:

Sie stellen eine wichtige Frage, die sich aber leider nicht in eindeutiger Weise beantworten lässt. Mit der Pflege von Angehörigen im Auftrag der Spitex bewegt sich die pflegende Person in Bezug auf ihren Haftpflichtversicherungsschutz an der Schnittstelle zwischen Privat- und Betriebshaftpflichtversicherung.

Vorweg möchte ich aber ein häufiges Missverständnis klären. Sie fragen, was bei einem «Unfall mit Folgen» passiert. Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist nie der Unfall selbst, sondern immer nur die Haftung der versicherten Person. Es sind zahlreiche Unfälle – auch solche mit schlimmen Folgen – denkbar, bei denen weder die pflegende Person noch die sie entsendende Institution (vorliegend Spitex) für den Schaden haftet. Die Haftpflichtversicherung wehrt in einem solchen Fall die Ansprüche des Verletzten gegen den Pflegenden ab, sie erbringt aber keine Leistungen zur Kompensation des Schadens des Verletzten. Mit anderen Worten: Die Haftpflichtversicherung schützt nicht den Verunfallten, sondern das Portemonnaie des Haftpflichtigen.

Da sich aus der Sicht der pflegenden Person die privat erbrachten Pflegeleistungen kaum von den im

Auftrag der Spitex erbrachten abgrenzen lassen, wäre ein umfassender Schutz durch die Privathaftpflichtversicherung von Vorteil. Leider lässt sich nur im Einzelfall beurteilen, ob die Haftung aus einer solchen pflegerischen Tätigkeit mitversichert ist oder nicht. Massgebend ist die Umschreibung des Versicherungsschutzes in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind aber von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich. Sie sind zudem in sehr verallgemeinernder Weise geschrieben, sodass es u. U. nicht leicht fällt, die Tragweite einzelner Bestimmungen bei der Beantwortung einer konkreten Frage zu ermitteln. Immerhin hilft hier das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der pflegenden Person: Es bestimmt in Art. 33, dass Ausschlüsse nur dann gültig sind, wenn sie klar und eindeutig formuliert sind. Diese Regel hilft aber dann nicht weiter, wenn ein Ausschluss klar formuliert ist. So können die AVB z. B. nebenberufliche Tätigkeiten vom Deckungsumfang ausschliessen. Dies würde auch die Tätigkeit im Auftrag der Spitex betreffen.

Da sehr vielfältige konkrete Verhältnisse möglich sind und zudem der Umfang des Versicherungsschutzes nicht standardisiert ist, empfehle ich den pflegenden Personen, sich im Einzelfall bestätigen zu lassen, dass ihre Tätigkeit durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt wird. Dies kann mit einem einfachen Brief an den Versicherer erfolgen. Ein solcher könnte z. B. folgenden Wortlaut haben:

Ich pflege zu Hause meinen pflegebedürftigen (evtl. konkretisieren) Angehörigen (Vater, Mutter, Ehemann etc.). Im Umfang von x Stunden pro Woche erbringe ich diese Leistungen im Auftrag der Spitex. Ich werde dafür mit CHF xxx pro Woche/Monat entschädigt.

Ich bitte Sie, mir schriftlich zu bestätigen, dass die Haftung für Schäden aus dieser Tätigkeit durch meine Privathaftpflichtversicherung xxx (Policennummer) versichert ist. Sie können dazu die beiliegende Kopie dieses Schreibens zum Zeichen Ihres Einverständnisses rechtsgültig unterzeichnen und mir zurückschicken.

Dabei ist zu beachten, dass Aussendienstmitarbeiter häufig nicht ermächtigt sind, solche Erklärungen namens ihres Versicherers abzugeben. Es ist deshalb zu empfehlen, dass auf einer rechtsgültigen Unterzeichnung des Dokumentes beharrt wird.

Soweit es um die Haftung für Schäden geht, welche die pflegende Person in Ausübung ihres Auftrages durch die Spitex verursacht, so stellt sich auch die

Frage der Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Spitex. In der Regel sollte dies ohne Weiteres der Fall sein. Aber auch hier gilt, dass eine verbindliche Klärung nur im Einzelfall aufgrund der konkreten Vertragsbedingungen erfolgen kann. Im Zweifelsfall kann in ähnlicher Weise wie oben beschrieben eine Bestätigung durch den Versicherer eingeholt werden.

Zu beachten ist schliesslich noch Folgendes: Die Klärung der Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung ist für die Spitex-Institution (i. d. R. wohl ein Verein) selbst von Bedeutung, da sie als Auftraggeberin der pflegenden Person für den von Letzterer verursachten Schaden u. U. ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Haftung der pflegenden Person ist üblicherweise durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Spitex mitversichert (eine Deckung, die explizit in der Police erwähnt sein sollte). Dies ist dann genügend, wenn sie die Leistungen der pflegenden Person auf solche beschränkt, die sie im Auftrag der Spitex vornimmt. Wenn aber, wie im eingangs geschilderten Fall, zu Hause nahe Angehörige gepflegt werden, dann fliesen private Leistungen und solche, die im Auftrag von Spitex erbracht werden, ineinander. Im Rahmen der Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung müsste nun auseinanderdividiert werden, bei welcher Art von Pflegeleistung die haftungsbegrün-

dende Handlung vorgenommen wurde. Ein innovativer Betriebshaftpflichtversicherer könnte mit dem Verein Spitex vereinbaren, dass – sobald jemand von Spitex mit Pflegeleistungen beauftragt wird – auch ergänzende, auf privater Basis vorgenommene Pflegeleistungen durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt werden. In allen andern Fällen ist der Weg einer umfassenden Deckung durch die Privathaftpflichtversicherung (wie oben beschrieben) vorzuziehen.

*Prof. Dr. iur. Stephan Fuhrer, Rodersdorf
Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht
an den Universitäten Basel, Fribourg und
Luzern*

Der konkrete Fall

In dieser Rubrik beantworten unsere Spezialisten Leserfragen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller wird namentlich genannt oder bleibt auf Wunsch anonym. Wir behalten uns vor, lange Fragen gekürzt abzdrukken. Es besteht kein Recht auf Beantwortung bzw. Publikation.

Bitte senden Sie uns Ihre Fragen per E-Mail an:
redaktion@pfleregerecht.ch